



Einbürgerungsreglement

Ausgabe 2025

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich und Zweck	3
§ 2	Wohnsitzerfordernis.....	3
§ 3	Aufnahmepflicht.....	3
§ 4	Zuständigkeit	3
§ 5	Begründungspflicht bei abweisendem Entscheid	3
§ 6	Gebühr	3
§ 7	Aufhebung bisherigen Rechts	4
§ 8	Inkrafttreten	4

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf

§ 56 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992¹ und die §§ 18 – 21 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 6. Juni 1993²

beschliesst das folgende

Einbürgerungsreglement

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

Dieses Einbürgerungsreglement regelt:

- a) die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht;
- b) die Zuständigkeit für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts;
- c) die Festsetzung der Einbürgerungsgebühren.

§ 2 Wohnsitzerfordernis

Wer zwei Jahre in der Gemeinde Wohnsitz hat, kann ein Gesuch um Einbürgerung stellen, sofern die eidgenössischen und kantonale Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind.

§ 3 Aufnahmepflicht

Die Gemeinde ist verpflichtet, gesuchstellenden Personen das Gemeindebürgerrecht zu erteilen oder zuzusichern, sofern sie die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen und als

- a) schweizerische Staatsangehörige in den letzten zehn Jahren ununterbrochen in der Gemeinde gelebt haben;
- b) ausländische Staatsangehörige in den letzten zehn Jahren ununterbrochen in der Gemeinde gelebt, die Schulen grösstenteils in der Schweiz besucht und das Gesuch vor Vollendung des 22. Altersjahres gestellt haben.

§ 4 Zuständigkeit

Für die Verleihung des Gemeindebürgerrechts an Kantonsbürger und Kantonsbürgerinnen und dessen Zusicherung an ausserkantonale schweizerische sowie ausländische Staatsangehörige ist der Gemeinderat zuständig.

§ 5 Begründungspflicht bei abweisendem Entscheid

- 1 Abweisende Einbürgerungsentscheide sind sachlich zu begründen.
- 2 Die Begründung ist bei einem Antrag auf Abweisung im Antrag aufzuführen.
- 3 Ist ein Antrag auf Zusicherung gestellt, haben die Stimmberechtigten kund zu tun, aus welchen Gründen sie das Einbürgerungsgesuch ablehnen.

§ 6 Gebühr

- 1 Für die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechts ist eine Gebühr zu entrichten, welche die Verfahrenskosten deckt.
- 2 Die Verfahrenskosten bemessen sich am effektiven Bearbeitungsaufwand, sowie den zusätzlichen Auslagen, wie Telefon, Porti und weiteren Spesen.
- 3 Die Verfahrenskosten sind mit einem Berechnungsblatt zu belegen.
- 4 Die Gebühr beträgt pro Gesuch minimal CHF 200 und maximal CHF 3'000.

- 5 Für die Aufnahme der Tätigkeit kann ein Kostenvorschuss für Gebühren und Auslagen erhoben werden.
- 6 Gebühren und Auslagenersatz werden mit der Zustellung der Rechnung fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.
- 7 In besonderen Fällen kann das zuständige Organ der Gemeinde die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

§ 7 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten des neuen Einbürgerungsreglements, sind sämtliche diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen älterer Reglemente sowie der Gemeindeordnung aufgehoben.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Einbürgerungsreglement tritt, nachdem es von der vereinigten Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Däniken und der Bürgergemeinde Däniken beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

Von der vereinigten Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Däniken und der Bürgergemeinde Däniken beschlossen am XX.XX.XXXX.

Gemeindepräsident:

Gemeindeschreiberin:

Matthias Suter

Andrea Widmer

Bürgergemeindepräsident

Bürgergemeindeschreiber

Frank Leuenberger

Hansjörg Stiegeler

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom...